

# Technische Anschlussbedingungen für den Trinkwassernetzanschluss (TAB Wasser)

der Stadtwerke Andernach GmbH (folgend SWA genannt)

Stand Februar 2024, Ausgabe 01.03.2024

Gültigkeit ab: 01.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich und Haftung</b>	<b>2</b>
<b>2. Netzanschluss (Hausanschluss) und Kundenanlage</b>	<b>3</b>
2.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen	3
2.2 Netzanschlussleitungen	4
2.3 Hauseinführung und Hausanschlussraum/-nische	4
2.4 Wasserzählerschacht/Wasserzählerschrank	5
2.5 Versorgungsdruck	6
2.6 Messeinrichtungen	6
2.7 Inbetriebnahme	7
2.8 Zutrittsrecht	7
2.9 Störungen	7
2.10 Bauliche Änderungen und/oder Leistungsänderungen	7
2.11 Rückwirkung durch Kundenanlagen	8
<b>3. Schutzpotentialausleich</b>	<b>8</b>

Den folgenden „Technischen Anschlussbedingungen Wasser“ (TAB Wasser) der SWA liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980“ (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die jeweils aktuelle Fassung der TAB Wasser kann bei der SWA angefordert und im Internet unter [www.stadtwerke-andernach-energie.de](http://www.stadtwerke-andernach-energie.de) abgerufen werden.

## 1. Geltungsbereich und Haftung

Diese TAB Wasser gelten gemäß § 17 AVBWasserV für die Anschlussplanung und -realisierung sowie den Betrieb von Hausanschlüssen gemäß § 10 AVBWasserV (im Folgenden Netzanschluss), zugehörige Mess- und Zähleinrichtungen sowie Kundenanlagen gemäß § 12 AVBWasserV im Trinkwasserverteilernetz der SWA, sowohl für Neuanschlüsse als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage, sowie die Änderungen der Netzanschlusskapazität.

Für Hausanschlüsse und Kundenanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser TAB Wasser bereits an das Trinkwasserverteilernetz der SWA angeschlossen sind, kommt diese TAB Wasser auch dann zur Anwendung, wenn und soweit von ihnen Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWA oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgehen oder zu erwarten sind.

Die TAB Wasser ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils aktuellen Fassung und sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und der SWA. Die Regelungen des Netzanschlussvertrags sowie der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung der SWA (ZVB Wasser) gehen den Regelungen dieser TAB Wasser im Zweifel vor. Geltende Gesetze, Unfallverhütungs-, DIN- und DVGW-Richtlinien usw. in der jeweils gültigen neuesten Fassung bleiben von der TAB Wasser unberührt und sind in jedem Fall zu beachten.

Die SWA haftet nicht für Schäden, die aus Abweichungen von der TAB Wasser entstehen, denen die SWA zuvor nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Zweifel über die Auslegung und Anwendung sowie Ausnahmen von der TAB Wasser sind durch den Anschlussnehmer vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses mit der SWA zu klären. Alle im

Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers liegenden Anlagen und Anlagenteile unterliegen keiner Aufsichts- und Prüfungspflicht durch die SWA; es gelten insbesondere die §§ 12 bis 15 AVBWasserV.

Die Betriebsführung im Trinkwasserverteilnetz der SWA obliegt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH (SWA-E).

## **2. Netzanschluss (Hausanschluss) und Kundenanlage**

Für den Netzanschluss gelten insbesondere die DIN EN 806, die DIN 1988, die DIN EN 1717, die DVGW Arbeitsblätter W 551, W 553 sowie die VDI/DVGW Richtlinie 6023.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Trinkwasserverteilernetz der SWA anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers oder der SWA entgegenstehen. Der Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt und erfolgt lediglich in solchen Fällen, in denen nach Herstellung umgehend (in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Herstellung) eine Nutzung des Netzanschlusses erfolgt (keine sogenannten „Vorratsanschlüsse“).

### **2.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen**

Die Verantwortungs- und Eigentumsgrenze der SWA endet hinter der Hauptabsperreinrichtung. Der Netzanschluss verbleibt im Eigentum der SWA und wird ausschließlich von dieser oder einem von der SWA Beauftragten nach den geltenden technischen Regeln hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt; es gilt § 10 AVBWasserV.

Die Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers; es gilt § 12 AVBWasserV. Bei der Anbringung der Zähleranschlussplatte durch das Vertragsinstallationsunternehmen ist dabei darauf zu achten, dass diese – sofern technisch möglich – unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung montiert wird.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der TAB Wasser der SWA auf Anforderung nachzuweisen. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

## 2.2 Netzanschlussleitungen

Die Art der Anschlussausführung ist abhängig von der Anschlusslänge, dem Gelände und der Bebauung. Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer und jederzeit zugänglich bleibt. Hierzu ist insbesondere ein Mindestabstand von 1,0 m zu Lichtschächten, Belüftungsschächten und Tiefgaragenwänden und ein Mindestabstand von 1,5 m zu Abblaseleitungen von Wärmepumpen einzuhalten. Beabsichtigte Abweichungen bei den Mindestabständen sowie zugehörige Schutzvorkehrungen auf Kosten des Anschlussnehmers sind vorab mit der SWA abzustimmen und unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt der SWA. Die SWA kann die Zustimmung nur aus technischen Gründen verweigern.

Die Trassensohle der Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Netzanschlussleitung darf nicht überbaut und gemäß DVGW-Merkblatt GW 125 innerhalb eines Schutzstreifens von 2,5 m nicht überpflanzt werden. Als Überbauung gelten insbesondere Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, Wintergärten, Garagen, Gartenhäuser mit einer Grundfläche von  $> 9 \text{ m}^2$ , Treppen, stahlbewehrte Betonplatten, Anbauten sowie Teiche.

Bei der Erstellung der Netzanschlussleitung sind die Tiefbauarbeiten (Grabenerstellung, Leitungsbettung, Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung) durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück unter Beachtung der unter <https://www.stadtwerke-andernach-energie.de/ihr-stadtwerk/formulare/> abrufbaren „Informationsbroschüre für die Herstellung von Netzanschlüssen der Sparten Strom, Erdgas und Trinkwasser“ der SWA sowie in vorheriger Abstimmung mit der SWA möglich. Die Mindestüberdeckung beträgt für Netzanschlussleitungen 1 m. Die Leitungsverlegung erfolgt stets durch die SWA beziehungsweise durch einen von der SWA Beauftragten.

## 2.3 Hauseinführung und Hausanschlussraum/-nische

Die Gebäudeeinführung des Netzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Netzanschluss wird nur in ausreichend trockenen und lüftbaren Räumen installiert. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen nach den Regeln der Technik

geeigneten Raum oder eine entsprechend geeignete Nische, jeweils mit ausreichend Platz zur Verfügung. Sofern beengte Platzverhältnisse vorhanden sind, ist die genaue vor-Ort-Anordnung mit einem Beauftragten der SWA abzustimmen. Der Netzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen und muss auf Dauer und jederzeit ohne Hilfsmittel gefahrlos frei zugänglich sein.

Der Netzanschluss darf nur mit einer DVGW-zertifizierten Hauseinführung errichtet werden. Hauseinführungen haben grundsätzlich die jeweils geltenden (Mindest-)Anforderungen der Wasser- und Gasdichtigkeit zu erfüllen. In der Praxis häufig verwendete sog. KG-Rohre bei nicht unterkellerten Gebäuden erfüllen im Hinblick auf die Wasser- und Gasdichtigkeit nicht die Normvorgaben.

Bei einem Hausanschluss mit mehreren Sparten (Strom-Gas-Wasser) wird eine Mehrspartenhauseinführung empfohlen, diese kann über die SWA bezogen werden. Bauseits gestellte (Mehrsparten-)Hauseinführungen müssen ebenfalls die entsprechenden (technischen) Mindestanforderungen erfüllen. Hier behält sich SWA eine entsprechende Prüfung vor Ort vor.

Sofern kein geeigneter Hausanschlussraum oder eine entsprechende Hausanschlussnische zur Verfügung gestellt werden kann, muss der Anschlussnehmer auf eigene Kosten und in Abstimmung mit der SWA oder einem von dieser Beauftragten an der Grundstücksgrenze einen technisch geeigneten Anschlusschrank installieren.

#### **2.4 Wasserzählerschacht/Wasserzählerschrank**

Gemäß § 11 AVBWasserV kann die SWA verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn:

- das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die entweder unverhältnismäßig lang sind (ab einer Länge von 15,0 m gemessen ab Grundstücksgrenze) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.

Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist durch den Kunden/Anschlussnehmer auf Privatgrund etwa 1,0 Meter hinter der Grundstücksgrenze zu errichten sowie in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Geplante Straßenverbreiterungen sind bei der Errichtung zu berücksichtigen. Die genaue Position des Wasserzählerschachts/Wasserzählerschranks wird in Absprache mit der SWA oder einem von dieser Beauftragten festgelegt. Ein Wasserzählerschacht muss der Schachtskizze wie in der Anlage 1 dargestellt sowie den aktuellen Regeln der Technik entsprechen. Ein Wasserzählerschrank muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Wasserzählerschacht/Wasserzählerschrank selbst, sowie alle benötigten Be- und Entlüftungsleitungen und Abdeckungen müssen tagwasserdicht ausgeführt werden.

## 2.5 Versorgungsdruck

Der am Netzanschluss anstehende Versorgungsdruck ist abhängig vom Standort des anzuschließenden Objektes und der aktuellen Netzlast. Informationen zu den örtlichen Druckverhältnissen sind auf Anfrage unter der E-Mail-Adresse [technik@stadtwerke-andernach.de](mailto:technik@stadtwerke-andernach.de) erhältlich. Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen hat gemäß DIN 1988-500 zu erfolgen und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Trinkwasserverteilernetz (z. B. Druckstöße) der SWA, andere Verbraucher oder die Trinkwasserqualität haben und ist der SWA vorab anzuzeigen. Die zur Auslegung und Regelung der Druckerhöhungsanlage erforderlichen Parameter wie Mindest-Versorgungsdruck und maximaler Versorgungsdruck sind vorab bei der SWA einzuholen.

## 2.6 Messeinrichtungen

Je Netzanschluss wird lediglich eine Mess- und Zähleinrichtung installiert. Art und Größe der benötigten Mess- und Zähleinrichtung sind vom jeweiligen Vertragsinstallationsunternehmen grundsätzlich im Rahmen der Netzanschlussanfrage mitzuteilen. Die Mess- und Zähleinrichtung bleibt im Eigentum der SWA und ist in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Netzanschlusses zu installieren. Mess- und Zähleinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken und lüftbar sein.

Die SWA oder ein von ihr Beauftragter bestimmt in Absprache mit dem Anschlussnehmer den Aufstellungsort der Mess- und Zählleinrichtung inkl. Zusatzeinrichtungen. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Mess- und Zählleinrichtung oder dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

## **2.7 Inbetriebnahme**

Mindestens 14 Tage vor geplanter erstmaliger oder erneuter Inbetriebnahme des Netzan schlusses und der Kundenanlage hat der Anschlussnehmer die entsprechenden Dokumente/ Nachweise gegenüber der SWA zu erbringen. Hierzu zählt insbesondere der „Antrag Zähler einbau und Inbetriebnahme TW-Netzanschluss“. Eine Inbetriebnahme kann nur nach Vorle gung aller erforderlichen Dokumente erfolgen.

## **2.8 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWA den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm für den Netzanschluss genutzten Flächen bzw. Räu men sowie den Mess- und Zählereinrichtungen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung, er forderlich ist. Es gilt § 16 AVBWasserV.

## **2.9 Störungen**

Störungen oder Unregelmäßigkeiten am Netzanschluss oder der Kundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der SWA gemeldet.

## **2.10 Bauliche Änderungen und/oder Leistungsänderungen**

Ebenso wie die Herstellung obliegen die Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie alle sonstigen baulichen Änderungen am Netzanschluss der SWA oder von dieser Be auftragten. Für Änderungen an der Kundenanlage gelten die §§ 12 bis 15 AVBWasserV. Leis tungsänderungen am Trinkwasserbezug sind der SWA unverzüglich mitzuteilen.

### 2.11 Rückwirkung durch Kundenanlagen

Die Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWA ausgeschlossen sind. Hierzu zählen insbesondere der fach- und funktionsgerechte Betrieb des Freistromventils mit Rückflussverhinderer (KFR-Ventil).

### 3. Schutzpotentialausleich

Die Kundenanlage ist in den Schutzpotentialausgleich nach DVGW Arbeitsblatt W 636 gemäß den Anforderungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) in der DIN VDE 0100, einzubeziehen. Der Anschlussnehmer hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf seine Kosten durchführen zu lassen. Bestehende Kundenanlagen sind regelmäßig entsprechend zu überprüfen. Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Skizzen zu Eigentumsgrenzen

Anlage 2 – Schachtskizze Wasserzählerschacht



Anlage 2: Skizze Eigentums Grenzen

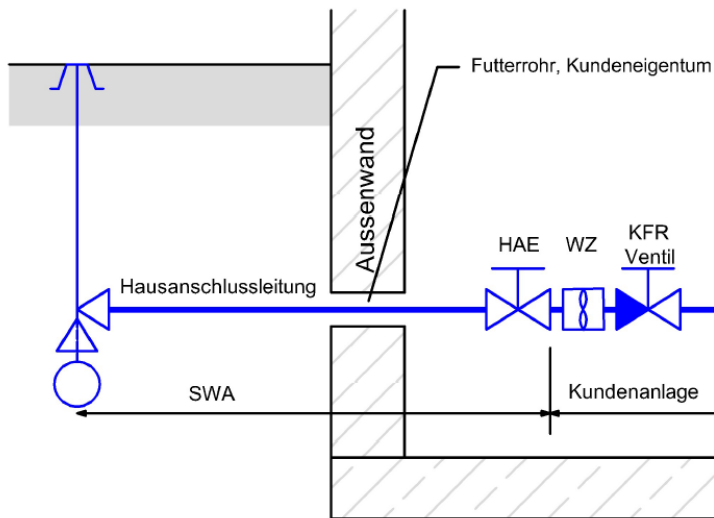


Abb. 1 Für Gebäude mit Keller

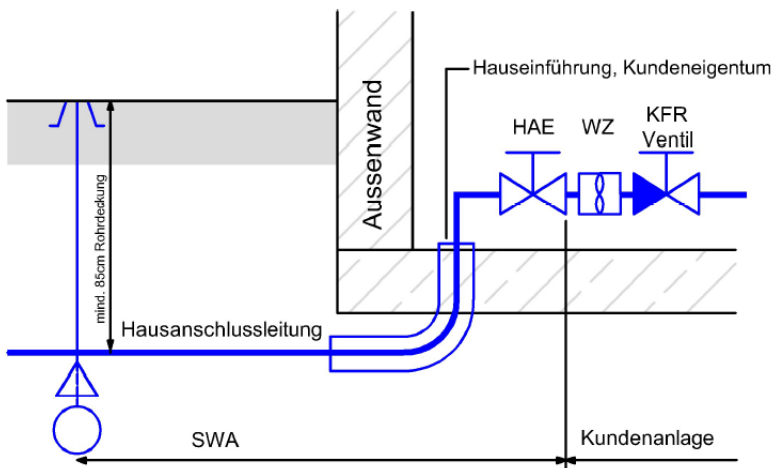


Abb. 2 Für Gebäude ohne Keller

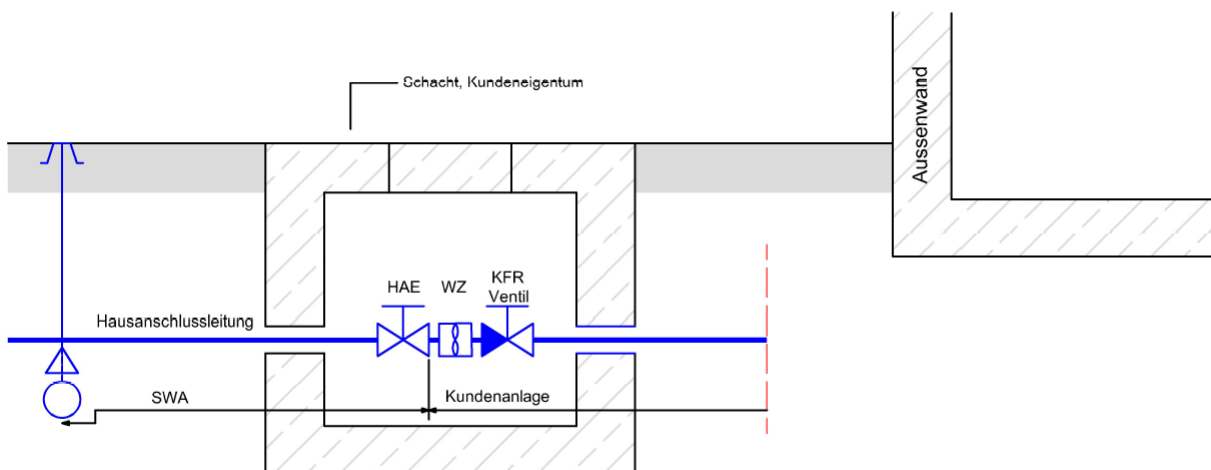


Abb. 3 Für einen Schacht im Bereich der Grundstücksgrenze

**Anlage 2:** Schachtskizze Wasserzählerschacht

